

Vereinssatzung

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen Kompetenznetz Westfalen-Lippe

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Westfalen-Lippe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können approbierte Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP) aus Westfalen-Lippe und KJP, die sich

noch in der Ausbildung befinden, werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen oder der Auflösung des Mitgliedes bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Gründungsversammlung bzw. die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, SchatzmeisterIn und SchriftführerIn.
- (3) Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, falls nicht von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit ein neuer Vorstand gewählt wird.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung eines Versammlungsleiters
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Abgabe der erforderlichen Steuererklärung
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der / Die Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Feststellung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Abberufung und Neuwahl des Vorstandes

- Satzungsänderungen
- Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Das Ladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Die Bestimmung des Versammlungsleiters obliegt dem Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern fristgerecht eingeladen wurde.
- (7) Abstimmungen sind nur im Fall von Vorstandswahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Dieser darf nicht der Vorstand sein.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen anwesenden gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis (JA-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidator ist der Vorstand. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 an den Deutschen Kinderschutzbund.

Dortmund, 11. Juni 2016

gez. Oliver Stanziszewski

.....

Unterschrift des Vorsitzenden